

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1864

Nr. 3/1

ausgegeben am 14. Mai 1864

Gesetz

vom 28. März 1864

über die Erwerbung und über den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechts

Wir Johann II. von Gottes Gnaden souveräner Fürst zu Liechtenstein, Herzog zu Troppau etc. etc. etc. verordnen auf Antrag Unserer Regierung und mit Zustimmung des Landtages über die Erwerbung und den Verlust des liechtensteinischen Staatsbürgerrechtes wie folgt:

I. Von der Erwerbung des Staatsbürgerrechts

A. Durch Geburt

§ 1

Das Staatsbürgerrecht im Fürstentum ist Kindern liechtensteinischer Staatsbürger durch die Geburt eigen.

B. Durch Verehelichung

§ 2

Die Ehe eines Inländers mit einer Ausländerin begründet für letztere die Erwerbung des Staatsbürgerrechtes ohne besondere Aufnahme.

C. Durch Aufnahme

§ 3

Jeder Fremde, welcher das liechtensteinische Staatsbürgerrecht erwerben will, hat zu diesem Behufe eine Gesuch bei der Regierung einzu-
bringen, welches

- a) mit legalen Zeugnissen über seine Geburt, sein bisheriges Betragen, über seinen Erwerb und sein Vermögen,
- b) dann mit der bedingten Entlassung aus seiner Heimat und mit der Aufnahmszusicherung der betreffenden liechtensteinischen Gemeinde,
- c) endlich mit der amtlichen Bestätigung, ob und welche Gebühren von einem fürstlichen Staatsangehörigen verlangt werden, wenn dieser dorthin aufgenommen werden wollte, zu belegen ist.

§ 4

Die Regierung hat sofort über die Erwerbsfähigkeit und das Verhalten des Gesuchstellers die Erhebungen zu pflegen und die Anträge an den Landesfürsten zu erstatten, dem das Recht der Verleihung des Staatsbürgerrechtes allein zusteht.

§ 5

Die Abnahme des Staatsbürgereides obliegt der Regierung. Denselben haben nur grossjährige Mannspersonen zu leisten.

§ 6

An Fremde, im Land Angeseßene, insbesondere an öffentliche Diener kann ein Ehrenstaatsbürgerrecht, d. i. das Recht zur Wahl und Wählbarkeit in den Landtag verliehen werden. Die Verleihung geschieht durch den Fürsten auf Vorschlag des Landtages. Die Personen, welche durch den Fürstlichen Erlass vom 26. September 1862 bereits zu diesem Recht gelangten, behalten es für die Dauer ihrer aktiven Dienstleistung.

§ 7

Für die Aufnahme in den liechtensteinischen Staatsverband ist keine besondere Taxe zu entrichten, es wäre denn, dass von jenem Staate, wo der Aufnahmewerber bisher das Staatsbürgerrecht hatte, von liechtensteinischen Staatsangehörigen eine Aufnahmegebühr verlangt würde. In solchen Fällen ist das Gegenrecht auszuüben. Jedoch steht der Regierung das Recht zu, die Taxe ganz oder teilweise nachzulassen.

II. Vom Verlust des Staatsbürgerrechtes

A. Durch Verzichtleistung

§ 8

- 1) Auf das Staatsbürgerrecht kann nur verzichten:
- a) wer in freier Ausübung seiner Rechte sich befindet;
 - b) wer nachweist, dass er bereits ein auswärtiges Staatsbürgerrecht für sich und seine minderjährigen Kinder besitzt oder die obrigkeitliche Zusicherung desselben erworben hat;
 - c) wer beweist, dass er auf den Fall seiner Entlassung seine Gläubiger befriedigt hat;
 - d) wer den Nachweis liefert, dass er selbst und die mitzunehmenden männlichen Familienangehörigen ihrer Militärflicht Genüge geleistet haben.
- 2) Dem Gesuch sind deshalb amtliche Zeugnisse über Geburt und Geschlecht seiner ehelich erzeugten Kinder beizulegen.

§ 9

Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen, haben das Verzichtleistungsgesuch durch ihre gesetzlichen Vertreter einzubringen.

§ 10

Sind die in den §§ 8 und 9 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt, so erteilt die Fürstliche Regierung dem die Verzichtleistung Nachsuchenden die Entlassungsurkunde.

§ 11

Die Verzichtleistung des Vaters auf das Staatsbürgerrecht zieht auch den Verlust desselben für seine minderjährigen Kinder nach sich.

B. Durch Verehelichung

§ 12

Frauenspersonen, welche das Staatsbürgerrecht geniessen und sich mit einem Ausländer verheiraten, verlieren, indem sie dem Stand des Mannes folgen, hiedurch die Eigenschaft von liechtensteinischen Landesangehörigen.

C. Durch Verjährung

§ 13

Der Fall der Verjährung tritt ein, wenn ein Staatsbürger, welcher in einem auswärtigen Staat nach den dortigen Gesetzen das Staatsbürgerrecht erworben hat, vom Tag des Erwerbs an gerechnet, 30 Jahre verstreichen liess, ohne seinen Heimatschein erneuern zu lassen. In dieser Verjährung ist das Staatsbürgerrecht seiner Kinder und Nachkommen ebenfalls mit inbegriffen.

§ 14

Mit dem Verlust des Staatsbürgerrechts, sei es durch Verzichtleistung, Verehelichung oder Verjährung, geht auch die Gemeindeangehörigkeit verloren.

§ 15

Durch dieses Gesetz werden die Ein- und Auswanderungspatente vom 15. Januar 1843, sowie die auf Erwerbung und Verlust des Staatsbürgerrechtes bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches ausser Wirksamkeit gesetzt.

Wien, am 28. März 1864

gez. Johann m.p.

gez. Karl von Hausen m.p.
Landesverweser